

Zertifizier- und Überwachungsverordnung ISW (ZÜVOISW)

Gegenstand der Zertifizier- und Überwachungsverordnung ISW

Die Zertifizier- und Überwachungsverordnung ISW gilt in sachlicher Hinsicht für:

- Auditierung und Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle im Herstellerwerk (in Folgenden System genannt).

Diese Zertifizier- und Überwachungsverordnung ISW unterliegt dem Recht, das am Sitz des ISW gilt. Gleichzeitig ist Grundlage für jede Zertifizierungstätigkeit auch das Zertifizierungsprogramm von ISW nach [Formblatt FB „Zertifizierungsprogramm_EÜZ“](#).

1 Vertragsgegenstand mit dem Kunden

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die Erstinspektion, Überwachung, Bewertung und gegebenenfalls Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle im Herstellerwerk des Kunden für die Ausführung von tragende Stahl- und/oder Aluminiumtragwerken nach EN 1090-1, EN 1090-2 und/oder EN 1090-3 und/oder EN 13084-7.
- 1.2 Für das/die vorgenannte(n) Bauprodukt(e) erfolgt die notwendige Bestätigung der Übereinstimmung mit den maßgebenden technischen Regeln/Spezifikationen (siehe Abschnitt 2.1) mit einer Konformitätsbescheinigung nach Bauprodukten-Verordnung 305/2011 des europäischen Parlaments und des Rates in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2 Grundlagen dieser Zertifizier- und Überwachungsverordnung ISW zur Erstinspektion, Überwachung, Bewertung und Zertifizierung

- 2.1 Normative Grundlage für die Erstinspektion, Überwachung, Bewertung und gegebenenfalls Zertifizierung und die nachzuweisende werkseigene Produktionskontrolle ist EN 1090-1 und/oder EN 13084-7 in der jeweils gültigen Fassung. Mitgeltende Normen sind u.a. EN ISO/IEC 17065 (bisher: EN 45011), EN ISO 19011 und EN ISO/IEC 17021.
- 2.2 Das WPK Zertifikat und falls zutreffend, das/die Schweißzertifikat, wird durch das ISW erteilt, wenn die Anforderungen an das Bauprodukt konform der maßgebenden technischen Regel EN 1090-1 und/oder EN 13084-7 und – wenn zutreffend – EN 1090-2 und/oder EN 1090-3 sind, eine werkseigene Produktionskontrolle durch das Herstellwerk eingerichtet ist und eine laufende Überwachung des Herstellers durch das ISW stattfindet.
- 2.3 Mit dem WPK Zertifikat erhält der Hersteller die Voraussetzung zur Kennzeichnung des Bauproduktes mit der Konformitätskennzeichnung und zum Erstellen der Leistungserklärung nach der Bauprodukten-Verordnung 305/2011 und ergänzend dem Gesetz zur Anpassung des Bauproduktengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für Vermarktung von Bauprodukten vom 05.12.2012.
- 2.4 Der Hersteller stellt einen Antrag auf Erstinspektion, Überwachung und Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 1090-1 und/oder EN 13084-7 und gegebenenfalls EN 1090-2 und/oder EN 1090-3. Dieser Antrag, einschließlich der dazu gehörenden Checkliste, dient zur Darstellung des Herstellers hinsichtlich seines verantwortlichen Personals, seiner betrieblichen Einrichtungen, der verwendeten Herstellungsprozesse sowie der sonstigen qualitätssichernden Maßnahmen und wird durch ISW einer Prüfung und Bewertung unterzogen.
- 2.5 Aufgabe des Herstellers ist es, die dem Antrag beigefügte Checkliste vollständig zu beantworten, und die notwendigen Unterlagen beizufügen. Sofern eine ausreichende Beschreibung der einzelnen Elemente in der Checkliste nicht möglich ist, kann dies auch auf weiteren Anlagen erfolgen. Enthalten vorhandene Dokumente (z. B. Verfahrens-/Arbeitsanweisungen) ausreichende Hinweise, so kann darauf verwiesen werden. Diese Dokumente sind dem Antrag beizufügen.

- 2.6 Bei Wiederholungsprüfungen sind lediglich die Änderungen gegenüber der letzten Inspektion anzugeben.
- 2.7 Der Hersteller muss sich mit Stellung des Antrages damit einverstanden erklären, dass die Daten dieses Antrages elektronisch erfasst und die Inhalte der Zertifikate veröffentlicht werden. Dies gilt auch für alle im Rahmen der Zertifizierungstätigkeit erfassten Daten. Veröffentlicht unter www.en1090.net werden ausschließlich die für die Zertifikate relevanten Daten. Die Nennung der Geburtsdaten der verantwortlichen Schweißaufsichtspersonen auf den Schweißzertifikaten, erfolgt nur, wenn diese Personen sich ausdrücklich dazu einverstanden erklären.
- 2.8 Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und beigefügten Anlagen wird durch die Unterschrift auf dem Antrag durch die Geschäftsleitung oder einen bevollmächtigten Mitarbeiter und gegebenenfalls Abstempelung bestätigt und die notifizierte Stelle wird mit der Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten beauftragt.
Es gelten die Bestimmungen der Zertifizier- und Überwachungsverordnung ISW und die Allgemeinen Bestimmungen zur Gültigkeit von Zertifikaten über die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) nach EN 1090-1 und/oder EN 13084-7 und der dazu gehörenden Schweißzertifikate nach EN 1090-2 und/oder EN 1090-3 (siehe Anhang der ZÜVOISW).
- 2.9 Grundlage sind auch die allgemeinen Hinweise auf dem Antrag auf Erstinspektion / Überwachung / Zertifizierung von ISW (Formblatt „Antrag EÜZ“).

3 Durchführung der Erstinspektion, Überwachung, Bewertung und Zertifizierung

- 3.1 Das ISW führt verantwortlich das Verfahren zur Überwachung, Bewertung und gegebenenfalls Zertifizierung durch.
- 3.2 Das Verfahren zur Erstinspektion, Überwachung, Bewertung und Zertifizierung betrifft:
- die Prüfung, ob der Hersteller eine werkseigene Produktionskontrolle eingerichtet hat, um die zu deklarierende Leistungsmerkmale des Bauprodukts sicher zu stellen;
 - die Bewertung, ob die werkseigene Produktionskontrolle geeignet ist, dass das Bauprodukt konform den technischen Spezifikationen nach Abschnitt 1 hergestellt wird;
 - bei positivem Ergebnis der Prüfung und Bewertung die Ausstellung des grundsätzlich unbefristeten WPK Zertifikats und falls zutreffend, der Schweißzertifikate, für das in Abschnitt 1 genannte Bauprodukt und Herstellwerk durch das ISW;
 - bei negativem Ergebnis der Prüfung und Bewertung die Nicht-Ausstellung des grundsätzlich unbefristeten WPK Zertifikats und falls zutreffend, die Nicht-Ausstellung der Schweißzertifikate, für das in Abschnitt 1 genannte Bauprodukt und Herstellwerk durch das ISW;
 - die Durchführung entsprechender Maßnahmen, wenn feststeht, dass das Bauprodukt nicht oder nicht mehr konform der in Abschnitt 1 genannten technischen Spezifikation ist oder andere in Abschnitt 2 aufgeführte Voraussetzungen nicht eingehalten werden;
 - die Nicht-Ausstellung, die Aussetzung, die Einschränkung oder die Einziehung des WPK Zertifikats nach EN 1090-1 und/oder EN 13084-7 und falls zutreffend, der Schweißzertifikate, bei schwerwiegender Nichtkonformität;
 - die Pflicht des Herstellers, ein Vermerk „ungültig“ auf dem WPK Zertifikat und falls zutreffend, auf den Schweißzertifikaten, anzubringen, bei Änderung der Zertifizierstelle, bei Zurückziehung des WPK Zertifikates und falls zutreffend, der Schweißzertifikate, durch ISW oder bei Kündigung dieses Vertrages nach Abschnitt 7.3;
 - die Erstinspektion, Überwachung, Bewertung und/oder gegebenenfalls Zertifizierung durch das ISW nach Abschnitt 5.
- 3.3 Das ISW verpflichtet sich, die Ergebnisse einer vorliegenden Erstinspektion, Überwachung und/oder gegebenenfalls Zertifizierung, die Nicht-Ausstellung, die Aussetzung und/oder die Zurückziehung des Zertifikates durch eine andere notifizierte Überwachungs- und Zertifizierstelle

für das in Abschnitt 1 genannte Bauprodukt des zu bewertenden Herstellwerkes bei der Überwachung / Bewertung / Zertifizierung zu berücksichtigen.

- 3.4 Das ISW hat das Recht, vom Hersteller zusätzliche Informationen und Nachweise zu verlangen, die zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als Überwachungs- und Zertifizierstelle nach Abschnitt 3.2 erforderlich sind.

4 Aufgaben des Herstellers

- 4.1 Der Hersteller muss durch seine Erstprüfung und seine laufende Prüfung, dokumentiert über seine werkseigene Produktionskontrolle, sicherstellen, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte konform den Anforderungen der Spezifikation(en) nach Abschnitt 2.1 sind. Gegebenenfalls sind in Absprache mit ISW die notwendigen Anforderungen zu spezifizieren. Grundsätzlich hat dabei der Hersteller gegebenenfalls sämtliche für die Ausführung jeweils geltenden nationalen Vorschriften, Gesetze, Normen und Regelungen des Landes zu beachten, innerhalb dessen Grenzen das Produkt zur Verwendung vorgesehen ist!
- 4.1 Die werkseigene Produktionskontrolle ist zu dokumentieren, zu bewerten und die Bewertung ist dem ISW nachzuweisen. Die Dokumentation zur Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle ist entsprechend der im Rahmen der WPK nach EN 1090-1 und/oder EN 13084-7 festgelegten Dauer aufzubewahren.
- 4.2 Der Hersteller muss Änderungen bezüglich der in Abschnitt 1.1 und 2.1 aufgeführten Spezifikation(en), die ihn betreffen, unverzüglich und schriftlich dem ISW mitteilen. Der Hersteller ist verpflichtet, über alle maßgebenden Bauprodukteigenschaften und Ergebnisse der Produktprüfung, innerhalb des laufenden Verfahrens der Erstinspektion, Überwachung, Bewertung und möglichen Zertifizierung, das ISW zu informieren.
- 4.3 Der Hersteller ist verpflichtet, dem ISW die Berichte einer bereits erfolgten Überwachung und/oder Zertifizierung, einer Nicht-Ausstellung, einer Aussetzung und/oder einer Zurückziehung des/der Zertifikate(s) durch eine andere Überwachungs- oder Zertifizierstelle für das im Abschnitt 1 genannte Bauprodukt und sein Herstellwerk unaufgefordert vorzulegen. Das ISW hat das Recht, direkt von der Stelle, die die Zertifizierungstätigkeiten vorgenommen und die Berichte ausgestellt hat, Auskünfte einzuholen.
- 4.5 Der Hersteller verpflichtet sich, bei Änderung der Zertifizierstelle, im Falle der Zurückziehung des WPK Zertifikates nach EN 1090-1 und/oder EN 13084-7 und falls zutreffend, der Schweißzertifikate, durch ISW oder einer Kündigung des Vertragsverhältnisses, die Originale des WPK Zertifikats nach EN 1090-1 und/oder EN 13084-7 und falls zutreffend, der Schweißzertifikate, unmittelbar dem ISW zurückzugeben, sofern die auf dem/den Zertifikat(en) vermerkte Frist bis zur nächsten Überwachung noch nicht abgelaufen ist.

5 Aufgaben von ISW

- 5.1 Das ISW führt die Erstinspektion oder die Überwachung, die Bewertung und gegebenenfalls die Zertifizierung durch.
- 5.2 Die Erstinspektion / Überwachung / Bewertung / Zertifizierungsentscheidung betrifft:
- die Erstinspektion des Herstellerwerkes, Prüfung der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellerwerkes, deren Bewertung und Zertifizierungsentscheidung;
 - die regelmäßige Überwachung des Herstellerwerkes, der werkseigenen Produktionskontrolle, die Bewertung und Zertifizierungsentscheidung;
 - die erforderliche Ausstellung von Berichten, Überwachungsberichten, Bewertungsberichten, Auditprotokollen;
 - gegebenenfalls die Ausstellung des WPK Zertifikates nach EN 1090-1 und/oder EN 13084-7;
 - falls zutreffend, gegebenenfalls die Ausstellung von Schweißzertifikaten;
 - falls zutreffend, gegebenenfalls die Ausstellung anderer Zertifikate zur Bestätigung der Konformität im Umgang mit EN 1090-1 und/oder EN 13084-7;

- gegebenenfalls die Nichtausstellung des Zertifikates nach EN 1090-1 und/oder EN 13084-7;
- gegebenenfalls die Änderung, Aussetzung, Zurückziehung eines Zertifikates nach EN 1090-1 und/oder EN 13084-7;

5.3 Der Aufwand für die Erstinspektion / Überwachung / Bewertung, Zertifizierungsentscheidung und damit gegebenenfalls Zertifizierung / Aufrechterhaltung der Zertifizierung richten sich nach der / den in Abschnitt 1 und 2 aufgeführten Spezifikation(en). Soweit Einzelheiten der Überwachung nicht im Detail vertraglich geregelt sind, handelt das ISW in Abstimmung mit dem Hersteller nach eigenem Ermessen. Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) und/oder das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat das Recht, in begründeten Fällen, zusätzliche Überwachungen zu veranlassen.

5.4 Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) hat das Recht – in Absprache mit dem Hersteller – vor Ort Witness-Audits (Beobachtungen der Prüfung) durchzuführen, deren grundsätzliche Durchführung rechtzeitig mit dem Hersteller abgesprochen werden sollte.

5.5 Das ISW kann veranlassen, dass Mitarbeiter von ISW während der Betriebsstunden unangemeldet die Betriebs- und Lagerräume des Herstellers, im Beisein eines Vertreters des Herstellers, betreten dürfen, um die für die Überwachung notwendige Prüfungen durchzuführen. Das ISW fasst, im Falle der Durchführung durch das ISW, die Ergebnisse dieser Überwachung und deren Bewertung in einem gesonderten, formlosen Bericht zusammen.

6 Berichterstattung und Auskunftspflicht

6.1 Über die Ergebnisse der Erstinspektion / Überwachung / Bewertung wird das ISW dem Hersteller nach Vorliegen aller Prüfungsergebnisse einen Bericht zusenden.

6.2 Gibt es seitens des Herstellers innerhalb von einem Monat nach Zugang des Berichtes gegen die darin enthaltenen Ergebnisse der Erstinspektion / Überwachung Einwände, so prüft das ISW diese unter Beteiligung des Benannten der Leitung (BdL) und führt, in Absprache mit dem Hersteller, gegebenenfalls weitere Maßnahmen durch.

6.3 Das ISW ist befugt, die DAkkS und/oder das DIBt über die Ergebnisse der Erstinspektion / Überwachung / Bewertung zu unterrichten und ihm Einsicht in die zutreffenden Unterlagen zu gewähren.

6.4 Das ISW ist befugt, bei einer Aufhebung dieses Vertrages, die Ergebnisse der Erstinspektion, Überwachung und/oder Zertifizierung, ebenso die Berichte über die Nichtausstellung, die Aussetzung oder die Zurückziehung des Zertifikates der vom Hersteller neu vorgesehenen Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.

7 Nichtkonformität

7.1 Wenn festgestellt wird, dass bezüglich der Regelungen der in Abschnitt 2.1 genannten technischen Spezifikationen Nichtkonformität besteht, fordert das ISW den Hersteller auf, die Nichtkonformität innerhalb einer angemessenen Frist, die im Regelfall ein Monat beträgt, zu beseitigen. Am Ende der Frist ist das ISW berechtigt, eine Inspektion durchzuführen. Bei Feststellung erhöhter potentieller Gefahren oder möglicher Folgeschäden durch die Nichtkonformität, informiert das ISW unverzüglich das Deutsche Institut für Bautechnik und/oder die Marktüberwachung. In jedem Fall wird bei Feststellung erheblicher Nichtkonformitäten das WPK Zertifikat nach EN 1090-1 und/oder EN 13084-7 und falls zutreffend, der Schweißzertifikate, durch das ISW entzogen.

7.2 Befolgt der Hersteller die Pflichten nach Abschnitt 4 bis Abschnitt 6 dieses Vertrages nicht, so ist das ISW berechtigt, das WPK Zertifikat nach EN 1090-1 und/oder EN 13084-7 und falls zutreffend, die Schweißzertifikate, zu entziehen und diesen Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag fristlos zu kündigen und teilt dies dem Deutschen Institut für Bautechnik und/oder der Marktüberwachung unter Angabe der Gründe mit.

In jedem Fall ist der Hersteller dann nicht mehr zur Konformitätskennzeichnung des Bauproduktes und zur Ausstellung der Leistungserklärung berechtigt.

7.3 Im Übrigen wird auch auf den Anhang zur ZUVOISW verwiesen.

8 Vertraulichkeit

8.1 Es wird sichergestellt, dass der Leiter von ISW und alle seine internen und externen Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeiten für das ISW, bezüglich aller betriebsinternen Informationen über Personen, technische Details und sonstiger Betriebsinterna zur absoluten Vertraulichkeit verpflichtet sind, das heißt zur Bewahrung von Stillschweigen gegenüber Dritten bezüglich dieser Informationen.

Dazu gehören auch alle Informationen, die in diesem Zusammenhang von Kunden des ISW an externe und interne Mitarbeiter von ISW gelangen. Das gilt auch für externe und interne Mitarbeiter, die nicht direkt mit dem Kunden Kontakt hatten.

8.2 Weiterhin wird ausdrücklich sichergestellt, dass keine im Zusammenhang mit dem antragstellenden Hersteller stehende Beratungstätigkeit innerhalb der letzten zwei Jahre vor der durchzuführenden Zertifizierungstätigkeit stattgefunden hat oder stattfinden wird und keine mit der Erstinspektion oder Überwachung im Zusammenhang stehenden Leistungserbringungen, materiell oder immateriell, vom oder an den Kunden erfolgt sind bzw. erfolgen.

8.3 Die absolute Vertraulichkeit, Objektivität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, das Freisein von Interessenkonflikten, das Freisein von Vorurteilen, das Freisein von Voreingenommenheit, Neutralität, Fairness, Offenheit, Geradlinigkeit, Abstandswahrung, Ausgewogenheit im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Erstinspektion und Überwachung im Rahmen der EN 1090-1 und oder EN 13084-7 und/oder sonstiger Vorschriften und absolute Loyalität aller Mitarbeiter des ISW zum akkreditierten System des ISW wird ausdrücklich durch das ISW erklärt.

9 Beschwerden

9.1 Der Hersteller ist verpflichtet, Aufzeichnungen aller Beschwerden zu erstellen und aufzubewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung seiner Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden. Diese Aufzeichnungen sind dem ISW auf Anfrage zur Verfügung stellen.

9.2 Der Hersteller muss geeignete Maßnahmen in Bezug auf solche Beschwerden vorsehen und ergreifen sowie in Bezug auf jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen.

9.3 Der Hersteller muss die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren.

10 Kosten

Die Kosten für die Überwachung, der mit der Zertifizierungstätigkeit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und gegebenenfalls die Kosten für die Zertifizierung des Herstellerwerkes und der werkseigenen Produktionskontrolle, richtet sich nach den schriftlich vereinbarten Kosten, ansonsten nach der jeweils zum Zeitpunkt des Antrages gültigen Kostentabelle nach Formblatt FB „Kostentabelle“ des ISW. Kostenschuldner ist in jedem Fall der Hersteller.

11 Veröffentlichung und Werbung

Der Vertrag darf nur vollständig und unverändert an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Vertragspartner. Berichte dürfen vom Hersteller nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe in Auszügen bedarf einer schriftlichen Zustimmung vom ISW

Weiterhin gelten die Hinweise auf dem Antrag auf Überwachung / Zertifizierung von ISW (Formblatt „Antrag EÜZ“).

12 Haftung

- 12.1. Wird der Hersteller wegen mangelhafter Beschaffenheit oder mangelhafter Lieferung der Überwachungsgegenstände in Anspruch genommen, so können deshalb keine Regressansprüche gegen das ISW geltend gemacht werden. Diese werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Hersteller ist in diesem Falle verpflichtet, das ISW von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 12.2 Die Ansprüche des Herstellers gegen das ISW, wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages sowie Ansprüche auf Schadenersatz, verjähren nach sechs Monaten, wenn nichts durch andere gesetzliche Regelungen bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Zugang des/der Zertifikate(s) / der Berichte gemäß den Abschnitten 6 und 7 oder weiterer schriftlicher Mitteilungen des ISW über die ausgeführte Erstinspektion / Überwachung.

13 Vertragsdauer und Kündigung

- 13.1 Der Vertrag ist unbefristet abgeschlossen.
- 13.2 Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer einmonatigen Frist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung gemäß Abschnitte 7.3 und 7.4.
- 13.3 Erfolgt die Kündigung durch den Hersteller nach Ablauf der im Zertifikat genannten Überwachungsfrist, werden dem Hersteller die anteilig anfallenden Kosten von der abgelaufenen Überwachungsfrist bis zum Datum der Wirkung der Kündigung in Rechnung gestellt, maximal bis zum Ablaufdatum des Zertifikates. Kündigt ISW vor Ablauf der Überwachungsfrist, erfolgt keine anteilige Erstattung von bereits durch den Hersteller an ISW gezahlten Beträgen.
- 13.4 Wechselt der Hersteller die Zertifizierungsstelle ohne zu kündigen nach der abgelaufenen Überwachungsfrist, werden dem Hersteller die anteilig anfallenden Kosten von der abgelaufenen Überwachungsfrist bis zum Datum der Wirkung der Kündigung in Rechnung gestellt. Die Kündigung erfolgt in jedem Falle durch ISW. In jedem Fall wird das DIBt von diesem Wechsel der Stellen ohne Kündigung informiert. Die Kosten für diese Information werden dem Hersteller in Rechnung gestellt;
- 13.5 Unabhängig von der in Abschnitt 13.2 genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag mit dem Tag der Zurückziehung der in Abschnitt 2.1 genannten Spezifikation(en).
- 13.6 Der Hersteller ist immer verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages seine Originale des WPK Zertifikates und falls zutreffend der Schweißzertifikate dem ISW unverzüglich zurückzugeben, solange die auf dem WPK Zertifikat nach EN 1090-1 und/oder EN 13084-7 und gegebenenfalls den Schweißzertifikaten genannte Überwachungsfrist noch nicht abgeschlossen ist.
- 13.7 Die Beendigung des Zertifizier- und Überwachungsvertrages wird dem Deutsche Institut für Bautechnik und gegebenenfalls den anderen notifizierten Überwachungs- und Zertifizierstellen mitgeteilt.

14 Sonstiges

- 14.1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von ISW, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

- 14.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niedergelegt. Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.
- 14.5 Wir empfehlen dem Hersteller (freiwillig), ISW sämtliche Beratungs- und Vorbereitungskosten mitzuteilen, um eine Beurteilung der fairen Beratung vorzunehmen.

A large, semi-transparent red watermark of the letters 'ISW' is oriented diagonally across the page, from the bottom left towards the top right.

Anhang zur ZÜVOISW

Allgemeine Bestimmungen zur Gültigkeit von Zertifikaten über die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) nach DIN EN 1090-1 und oder EN 13084-7 und den zugehörigen Schweißzertifikaten

1. Zertifikate sind befristet gültig, wenn die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:
 - a) Die Inhalte der relevanten Normen haben sich nicht geändert.
 - b) Die Bedingungen hinsichtlich der konstruktiven Bemessung, sofern diese Bestandteile der Zertifizierung sind, sowie die Herstellungsbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle haben sich nicht wesentlich verändert.
 - c) Es besteht ein gültiger Vertrag mit der Überwachungsstelle und der Zertifizierstelle.
 - d) Der Hersteller legt der Zertifizierstelle jährlich eine schriftliche Erklärung vor, dass keiner der in Abschnitt B.4.1 in EN 1090-1 und/oder EN 13084-7 aufgeführten folgenden Fälle eingetreten sind:
 - Einführung, Erneuerung oder Veränderung der maßgebenden betrieblichen Einrichtungen,
 - Wechsel der verantwortlichen Personen / z.B. Schweißaufsichtsperson,
 - Einführung neuer Schweißverfahren, Änderung der Ausgangswerkstoffe und der Berichte über die Qualifizierung von Schweißverfahren.Auf Grundlage dieser Erklärung wird die Zertifizierstelle dem Hersteller eine Bestätigung über die Aufrechterhaltung des Zertifikates zur Verfügung stellen.
 - e) Die in Tabelle B.3 von EN 1090-1 und Tabelle A.3 von EN 13084-7 genannten Überwachungsintervalle werden eingehalten. Der Antrag auf Überwachung ist mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Überwachungstermins entsprechend dem aktuellen WPK Zertifikat nach EN 1090-1 und/oder EN 13084-7 zu stellen.
 - f) Die Überwachungsberichte bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates gegeben sind. Die Berichte liegen der Zertifizierstelle vor.
2. Eine außerplanmäßige Überwachung beim Hersteller ist ggf. durch die Zertifizierstelle zu veranlassen, wenn z.B. eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
 - a) Einer der in Abschnitt B.4. nach EN 1090-1 bzw. Abschnitt A.4.1 nach EN 13084-7 genannten Fälle tritt ein.
 - b) Aufnahme eines neuen oder modifizierten Produktionsverfahrens, wenn dieses eine der zu bewertenden Eigenschaften beeinflusst.
 - c) Wechsel in eine höhere als die im Zertifikat genannte Ausführungsklasse (EXC).
3. Die erste laufende Überwachung beim Hersteller ist in der Regel ein Jahr nach der Erstinspektion durchzuführen. Sind keine wesentlichen Korrekturmaßnahmen erforderlich, richtet sich die Häufigkeit der folgenden Überwachungen nach den Regelungen von EN 1090-1, Tabelle B.3 bzw. bei EN 13084-7 nach Tabelle A.3. In begründeten Fällen kann die Zertifizierungsstelle von dieser Regelung abweichen.
4. Der Hersteller ist verpflichtet, den jeweils aktuellen Bericht zur Erstinspektion / Überwachung unmittelbar nach dessen Eingang der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen, wenn Überwachungsstelle und Zertifizierstelle nicht die gleiche Organisation ist. Auf Grundlage des Berichtes und dessen Bewertung wird die Zertifizierstelle bei positivem Ergebnis dem Hersteller eine Bestätigung über die Aufrechterhaltung des Zertifikates zur Verfügung stellen, ein geändertes Zertifikat ausstellen oder bei negativem Ergebnis der Überwachung und Bewertung das Zertifikat einzuschränken, auszusetzen oder zu entziehen.
5. Die Verwendung von Zertifikaten darf nur gemeinsam mit der unter 4.) genannten, gültigen Bestätigungen der Zertifizierungsstelle erfolgen. Bei Vorhandensein eines Schweißzertifikates ist dieses nur zusammen mit dem WPK Zertifikat nach EN 1090-1 und/oder EN 13084-7 über die werkseigene Produktionskontrolle zu verwenden.

6. Die Zertifizierstelle ist verpflichtet, Zertifikate einzuschränken, auszusetzen oder für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind. In diesem Fall ist das Original des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle vom Hersteller zurückzufordern und von diesem auszuhändigen.
7. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf ein Zertifikat nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu den Inhalten der Zertifikate stehen.
8. Der Hersteller ist berechtigt, in seinen Geschäftspapieren sowie auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung, den kommerziellen Begleitpapieren und auf den zugehörigen Prüfbescheinigungen und Lieferscheinen auf die erfolgreiche Zertifizierung hinzuweisen. Der Inhalt des Hinweises darf sich nur auf das im WPK Zertifikat nach EN 1090-1 und/oder EN 13084-7 genannte Bauprodukt und Herstellwerk beziehen; es bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung durch ISW, das diesen Hinweis nur mit gerechtfertigter Begründung verweigern darf. Die Verwendung des Logos von ISW z.B. im Briefkopf des Herstellers und/oder auf seiner Homepage, ist nur nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung mit ISW und definierter Verwendung zulässig.
9. Der Hersteller ist verpflichtet, alle Hinweise auf die Zertifizierung nicht mehr zu verwenden, wenn die Gültigkeit des WPK Zertifikats nach EN 1090-1 und/oder EN 13084-7 und/oder des Schweißzertifikates abgelaufen, eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen ist.
10. Überwachungs- und Zertifizierungsberichte dürfen vom Hersteller nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe in Auszügen bedarf einer schriftlichen Zustimmung vom ISW.
11. Die Zertifizierung darf nicht in einer Weise verwendet werden, die ISW in Misskredit bringen könnte und es dürfen keinerlei Äußerungen über ihre Zertifizierungstätigkeit getroffen werden, die ISW als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;